

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27992 –**

Der Führerschein als Instrument zur Arbeitsmarktintegration bei SGB-II-Leistungsbeziehenden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Corona-Pandemie hat den Arbeitsmarkt im vergangenen Jahr stark erschüttert. Schon jetzt lässt sich ein deutlicher Anstieg an Langzeitarbeitslosen verzeichnen: Während es im Jahr 2019 noch 727 000 Langzeitarbeitslose gab, ist diese Zahl im Februar 2021 auf über 1 Million angestiegen. Wir stehen in der Verantwortung, die Betroffenen bestmöglich dabei zu unterstützen, schnell wieder Fuß am ersten Arbeitsmarkt zu fassen. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Förderung von Langzeitarbeitslosen beim Erwerb notwendiger Kompetenzen, um die Anforderungen potentieller Arbeitgeber erfüllen zu können.

Dabei kommen unter anderem Forscher vom Institut für Arbeit und Qualifikation (IAQ) zu dem Ergebnis: Ein Führerschein verbessert die Jobchancen signifikant (Individuelle Beschäftigungsfähigkeit: Konzept, Operationalisierung und erste Ergebnisse, Brussig/Knuth 2009). Insbesondere im ländlichen Raum kann eine Beschäftigung allein an einer nicht hinreichenden Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr scheitern. In zahlreichen Stelleninseraten ist ein Führerschein als grundlegende Anforderung aufgeführt. In ganzen Berufsfeldern ist eine Tätigkeit ohne Führerschein nicht möglich.

Der Erwerb eines Führerscheins ist, neben dem Bestehen der Prüfung, mit weiteren Hürden verbunden. So kostet beispielsweise der Führerschein der Klasse B, in Abhängigkeit von der Fahrschule und der benötigten Dauer, in etwa zwischen 1 000 bis 3 000 Euro (<https://www.adac.de/verkehr/rund-um-den-fuehrerschein/erwerb/fuehrerschein-kosten/>). Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für den Erwerb eines Führerscheins haben Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht. Nichtsdestotrotz ist eine Kostenübernahme in Einzelfällen möglich, etwa über § 16 SGB II (so beispielsweise die Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen: Az. L 15 AS 317/11 B). Eine weitere Hürde können sprachliche Barrieren sein. So kann die theoretische Führerscheinprüfung neben der deutschen Sprache lediglich in zwölf weiteren Fremdsprachen abgelegt werden: Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Kroatisch, Spanisch, Türkisch und Hocharabisch (Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung).

Die Fragesteller möchten mit dieser Anfrage in Erfahrung bringen, inwiefern die Bundesregierung die Führerscheinprüfung als Instrument zur Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht und fördert.

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass ein Führerschein die Jobchancen verbessern kann?

Die Frage, ob ein Führerschein die Aussichten auf einen Arbeitsplatz verbessern kann, ist abhängig von den Aufgaben, die auf dem Arbeitsplatz zu erfüllen sind, sowie dem Arbeits- bzw. Wohnort im Einzelfall.

- a) Wenn ja, warum?

Die Aussichten auf einen Arbeitsplatz können sich mit einem Führerschein insbesondere verbessern, wenn dieser notwendig ist, um den Arbeitsort zu erreichen, etwa, wenn im ländlichen Raum der Arbeitsort nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist. Die Lage von Arbeitszeiten kann einen Führerschein ebenfalls erforderlich machen, z. B. aufgrund von Randzeiten oder Wechselschichten. Daneben kann ein Führerschein auch für die Ausübung einer Tätigkeit selbst notwendig sein, z. B. als Kurierfahrer, bei wechselnden Einsatzorten oder zum Transport von Gütern oder Arbeitsmitteln.

- b) Wenn nein, warum nicht?

Ein Führerschein wird die Aussichten auf einen Arbeitsplatz dagegen kaum verändern, wenn der Arbeitsort z. B. im städtischen Raum auch anders als mit einem Kraftfahrzeug erreicht werden kann. Dies gilt auch, wenn ein Führerschein zur Ausübung der Tätigkeit nicht notwendig ist, etwa bei Tätigkeiten im Bürobereich oder an einem festen Arbeitsort.

2. Unter welchen Bedingungen ist, nach Kenntnis der Bundesregierung, eine (anteilige) Übernahme der Kosten für die Führerscheinprüfung bei Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch möglich (bitte nach den Führerscheinklassen aufgliedern)?
 - a) Anhand welcher Kriterien bemisst sich die Höhe der Kostenübernahme?
 - b) Unter welchen Bedingungen ist dies vergleichsweise, nach Kenntnis der Bundesregierung, bei Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch möglich, und anhand welcher Kriterien bemisst sich hier die Höhe der Kostenübernahme (bitte nach den Führerscheinklassen aufgliedern)?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Der Erwerb des Führerscheins ist grundsätzlich dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzurechnen und kann daher nur im Ausnahmefall im Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsförderung unterstützt werden.

Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III):

Der Erwerb des PKW-Führerscheins ist kein berufsbezogenes Bildungsziel im Sinne des § 180 Absatz 2 SGB III. Maßnahmen nach §§ 81 ff. i. V. m. § 176 ff. SGB III, die ausschließlich oder überwiegend dem Erwerb des Führerscheins der Klasse B dienen, können daher nicht als berufliche Weiterbildung gefördert werden. Sollen nicht berufsbezogene Inhalte wie der Erwerb eines Führer-

scheins in einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung enthalten sein, müssen diese unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen des Bildungsziels sein. Überwiegt die Vermittlung berufsbezogener Inhalte und ist der Erwerb des Führerscheins für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig (beispielsweise bei Maßnahmen im mobilen Pflege- und Dienstleistungsbereich, Paket-Kurier-Auslieferungsfahrer oder bei Berufskraftfahrern) kann eine Förderung erfolgen. Die arbeitsmarktliche Relevanz ist das entscheidende Kriterium. Ist der Erwerb des Führerscheins Teil der für die Weiterbildungsförderung zugelassenen Maßnahme, werden die Kosten für geförderte arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voll übernommen. Die für die Zulassung der Maßnahmen von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten und veröffentlichten Bundes-Durchschnittskostensätze enthalten in Anlage 2 eine Übersicht für den Bereich Fahrzeugführung. Die Bundes-Durchschnittskostensätze samt Anlagen können unter der Adresse: https://www.arbeitsagentur.de/datei/b-dks-fbw-2020_ba146554.pdf abgerufen werden.

Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III):

Sofern es für die Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist, z. B. weil vom Wohnort keine öffentlichen Verkehrsmittel zum Arbeitsort fahren, kann auch der Erwerb des Führerscheins aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

Die rechtlichen Möglichkeiten unterscheiden sich zwischen den Rechtskreisen nicht.

3. In wie vielen Fällen erfolgte, nach Kenntnis der Bundesregierung, in den Jahren 2015 bis 2020 eine (anteilige) Übernahme der Kosten für die Führerscheinprüfung für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (bitte jeweils für die Jahre 2015 bis 2020 angeben sowie nach den Führerscheinklassen aufgliedern)?

In wie vielen Fällen erfolgte vergleichsweise, nach Kenntnis der Bundesregierung, die (anteilige) Übernahme der Kosten für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in ebendiesem Zeitraum (bitte jeweils für die Jahre 2015 bis 2020 angeben sowie nach den Führerscheinklassen aufgliedern)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

4. In welchem Umfang wurden, nach Kenntnis der Bundesregierung, in den Jahren 2015 bis 2020 (anteilig) die Kosten für die Führerscheinprüfung für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch übernommen (bitte jeweils die absolute Zahl sowie den durchschnittlichen Betrag pro Führerscheinprüfung angeben und nach den Führerscheinklassen aufgliedern)?

In welchem Umfang erfolgte vergleichsweise, nach Kenntnis der Bundesregierung, die (anteilige) Übernahme der Kosten für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in ebendiesem Zeitraum (bitte jeweils für die Jahre 2015 bis 2020 angeben sowie nach den Führerscheinklassen aufgliedern)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

5. Welche sind, nach Kenntnis der Bundesregierung, die 20 häufigsten Muttersprachen, die – abgesehen von der Sprache Deutsch – in den Jahren 2015 bis 2020 in Deutschland gesprochen wurden (bitte ein Ranking pro Jahr sowie jeweils die prozentuale und absolute Anzahl der Personen, die diese Sprachen sprechen, angeben)?

Das Statistische Bundesamt hat folgende Sonderauswertung bereitgestellt.

Bevölkerung in Privathaushalten 2017, 2018 und 2019 nach im Haushalt vorwiegend gesprochener Sprache

	2017		2018		2019	
	Insgesamt		Insgesamt		Insgesamt	
	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %
	1	2	3	4	5	6
Insgesamt	81 740	100	81 613	100	81 848	100
Deutsch	69 534	85,2	71 975	88,2	72 001	88,2
Türkisch	1 535	1,9	1 640	2,0	1 632	2,0
Russisch	1 219	1,5	1 209	1,5	1 220	1,5
Arabisch	786	1,0	887	1,1	864	1,1
Polnisch	692	0,8	747	0,9	756	0,9
Rumänisch	–	–	–	–	461	0,6
Englisch	385	0,5	417	0,5	425	0,5
Italienisch	373	0,5	391	0,5	393	0,5
Spanisch	285	0,3	308	0,4	325	0,4
Französisch	118	0,1	120	0,1	105	0,1
Andere europäische Sprache	1 867	2,3	2 053	2,5	1 782	2,2
Andere afrikanische Sprache	304	0,4	319	0,4	318	0,4
Andere asiatische Sprache	658	0,8	710	0,9	761	0,9
Sonstige Sprache	723	0,9	758	0,9	756	0,9
Ohne Angabe	3 261	4,0	79	0,1	50	0,1

Quelle: Mikrozensus

Sonderauswertung F2 Stand: 29. März 2021

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021: Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

6. Inwiefern war es, nach Kenntnis der Bundesregierung, in der Vergangenheit möglich, für die theoretische Führerscheinprüfung einen Fremdsprachendolmetscher zu beauftragen (bitte nach Ländern aufgliedern)?
- In welchen Sprachen und in welchem Umfang wurde von dieser Möglichkeit, nach Kenntnis der Bundesregierung, Gebrauch gemacht (bitte nach Ländern sowie nach Sprachen aufgliedern)?
 - Welche Anforderungen mussten Fremdsprachendolmetscher erfüllen, um als Dolmetscher für die theoretische Führerscheinprüfung zugelassen zu werden (bitte hierbei insbesondere auf den Aspekt der Vereidigung eingehen)?

Bis zum Inkrafttreten der „Fünften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vom 7. Januar 2011 am 19. Januar 2013 konnten nach Anlage 7 Nummer 1.3 der Fahrerlaubnis-Verordnung die zuständigen obersten Landesbehörden zulassen, dass die Fragen in der theoretischen Prüfung unter Hinzuziehung eines beeidigten oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers auf Kosten des Bewerbers gestellt werden.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

7. Mit welcher Begründung wurde die Möglichkeit der Hinzunahme eines Fremdsprachendolmetschers abgeschafft (sofern vorhanden bitte die Datengrundlage für diese Entscheidung detailliert angeben)?

Die für die Abnahme der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung zuständigen Technischen Prüfstellen vom Technischen Überwachungsverein (TÜV) und Dekra haben in den vorangegangenen Jahren mit steigender Tendenz beobachtet, dass bei theoretischen Prüfungen unter Hinzuziehung eines Dolmetschers mehr als nur die Übersetzung der Frage erfolgte. Die Erkenntnisse hierzu wurden erlangt, da Prüfungen mit Dolmetschern mit Zustimmung des Bewerbers auf Tonträger aufgezeichnet wurden.

8. Welche Möglichkeiten gibt es derzeit, nach Kenntnis der Bundesregierung, für Menschen, die weder Deutsch noch eine der in Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Sprachen sprechen, die theoretische Führerscheinprüfung in Deutschland abzulegen?

In Deutschland stehen die Fragen für die theoretische Prüfung den Prüflingen in zwölf Fremdsprachen übersetzt zur Verfügung. Damit gehört Deutschland zu den Ländern, in denen entsprechend des zahlenmäßigen Bedarfs am meisten Fremdsprachen angeboten werden.

